

Daten als Gegenleistung und Daten als Leistungsgegenstand

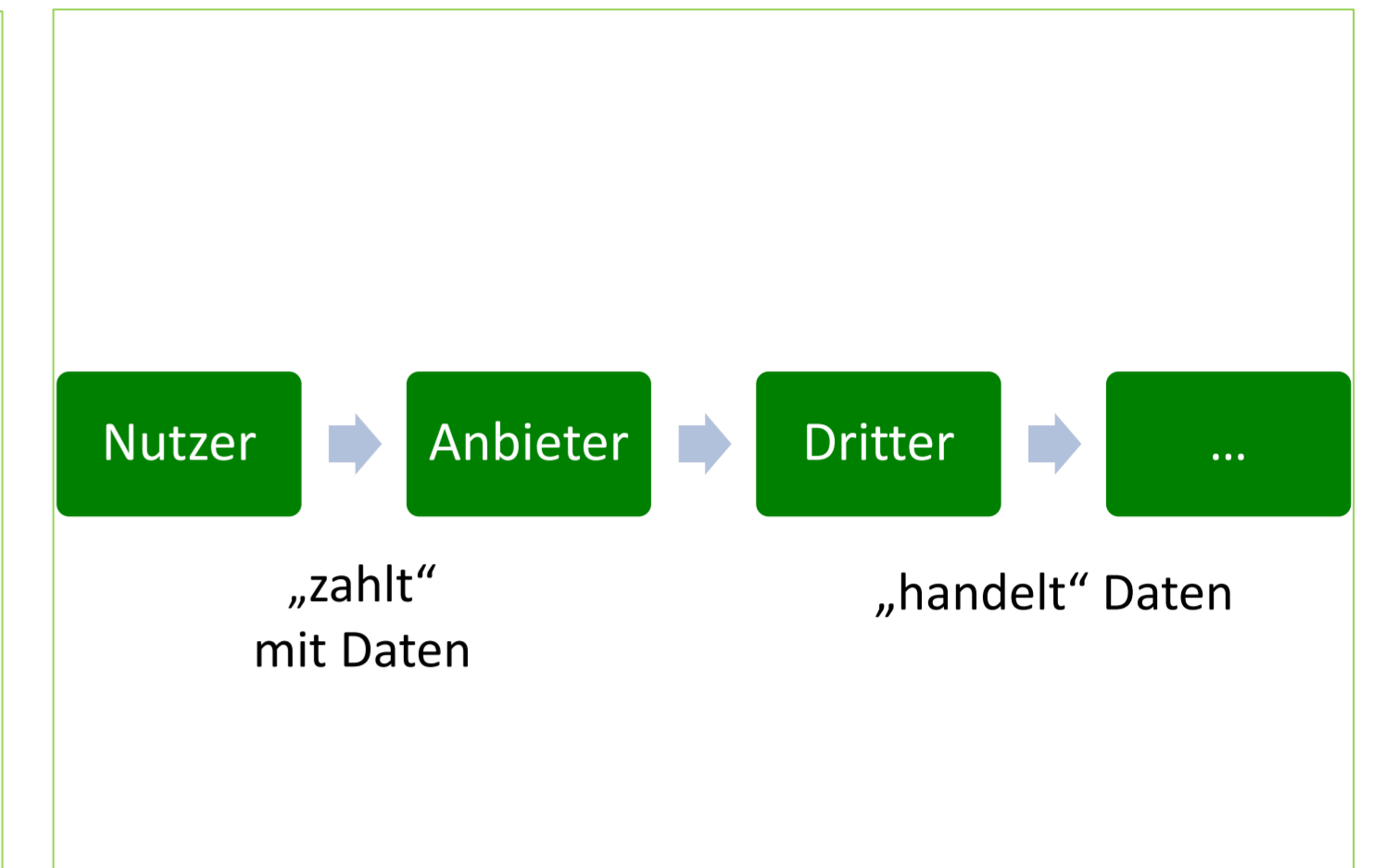
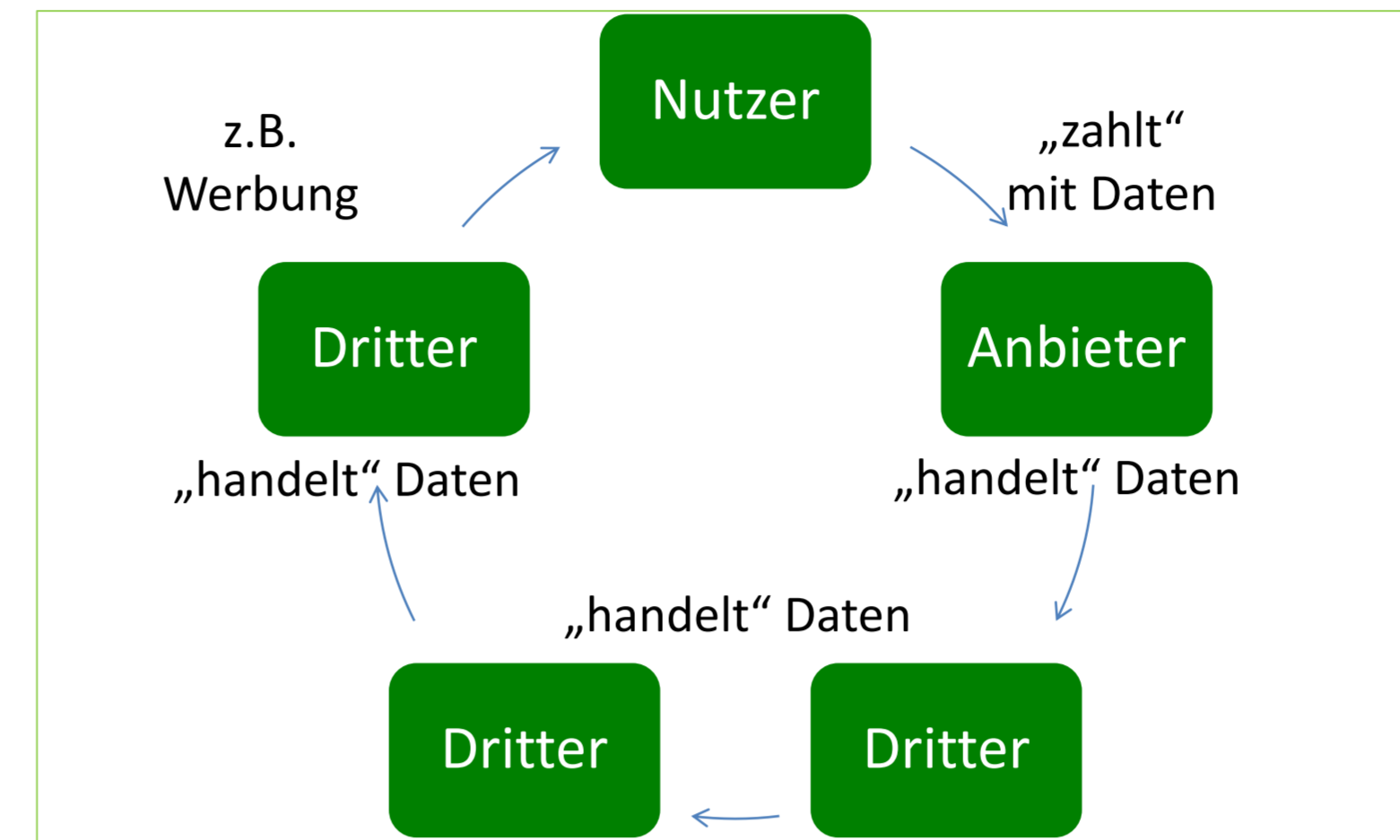
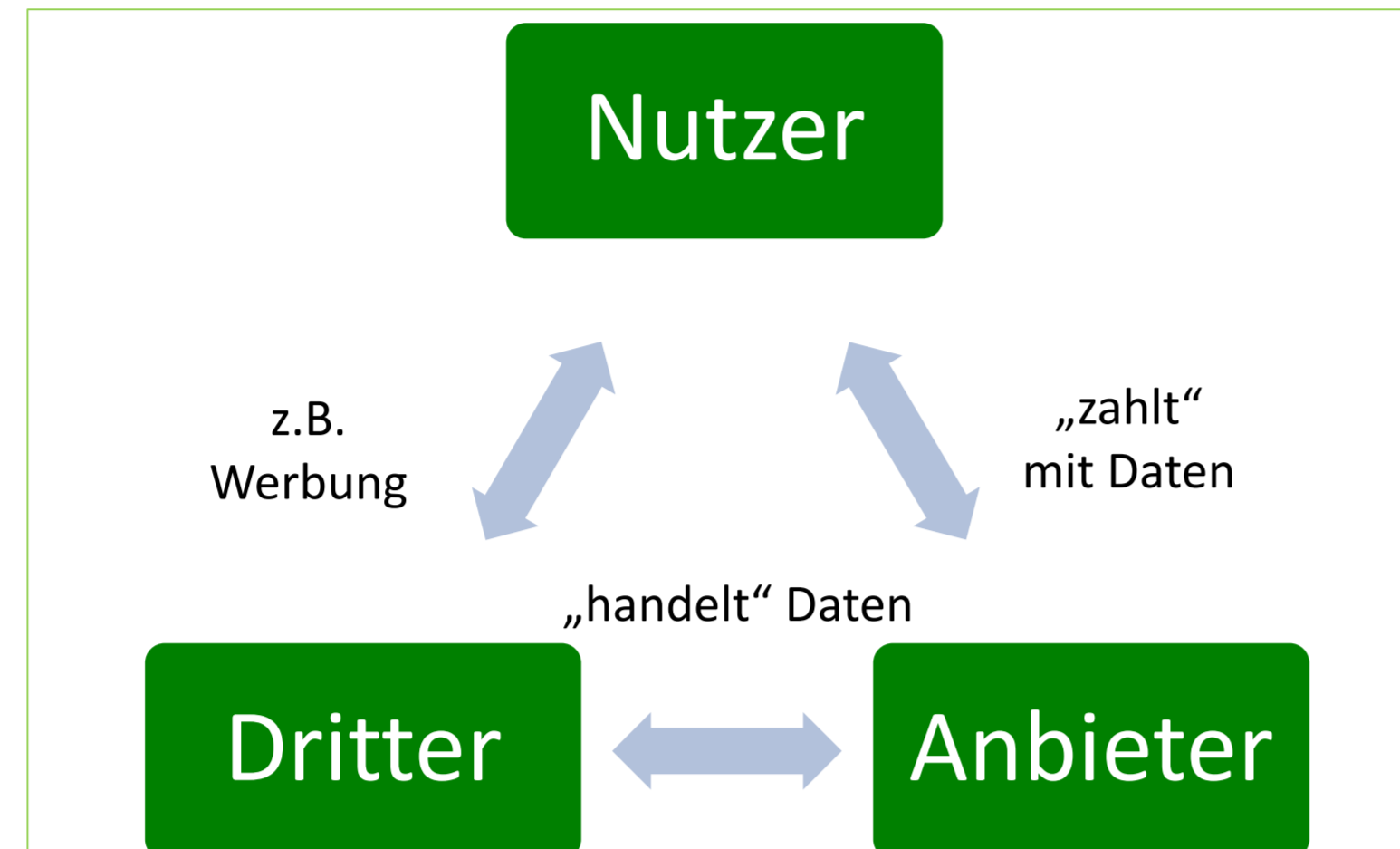
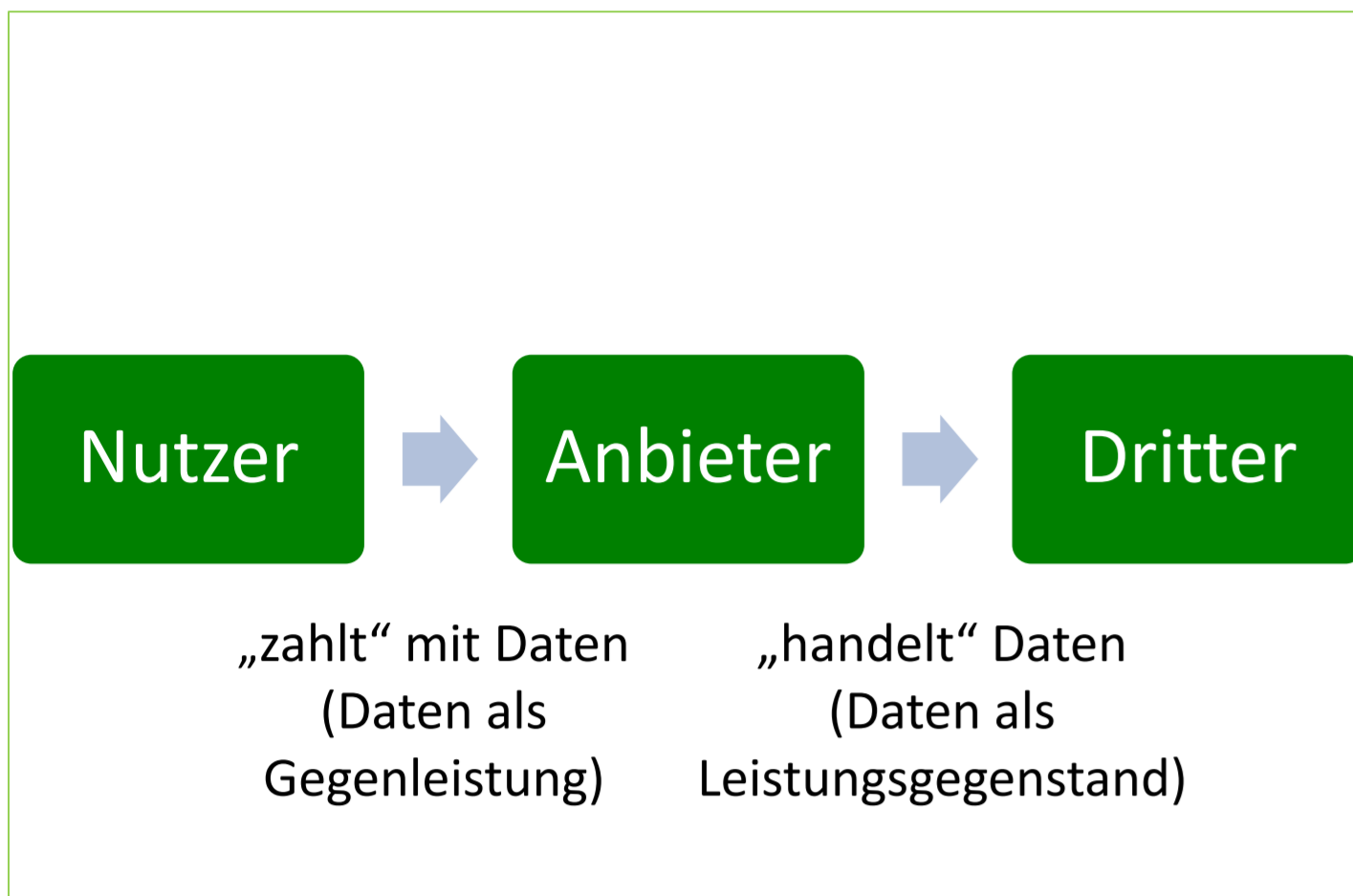
Alisa Rank, Dipl.-Jur. (Univ.)

Doktorandin der Forschungsstelle für Verbraucherrecht, Universität Bayreuth und Wissenschaftliche Mitarbeiterin an der Juniorprofessur Law and Economics, Universität Mannheim

Ziel der Arbeit

- Rechtsvergleichende Betrachtung von Verträgen mit Daten als Gegenleistung und von Verträgen mit Daten als Leistungsgegenstand in Deutschland und Italien
- Gegenüberstellung beider Konstellationen
- Aufzeigen von Schnittstellen zwischen Verträgen mit Daten als Gegenleistung und Verträgen mit Daten als Leistungsgegenstand

Denkbare Konstellationen:



Begriffserläuterung

Verträge mit Daten als Gegenleistung:

- Daten haben Entgeltfunktion, werden im Austausch gegen bestimmte Leistungen hergegeben
- „Zahlen mit Daten“

Verträge mit Daten als Leistungsgegenstand

- Daten werden gegen ein Entgelt überlassen, sind Objekt des Vertrages
- „Datenhandel“, „Verkauf“ von Daten

Verhältnis Nutzer-Anbieter (Daten als Gegenleistung) => Erstverhältnis

Verhältnis Anbieter-Dritter bzw. Dritter-Dritter (Daten als Leistungsgegenstand) => Zweitverhältnis

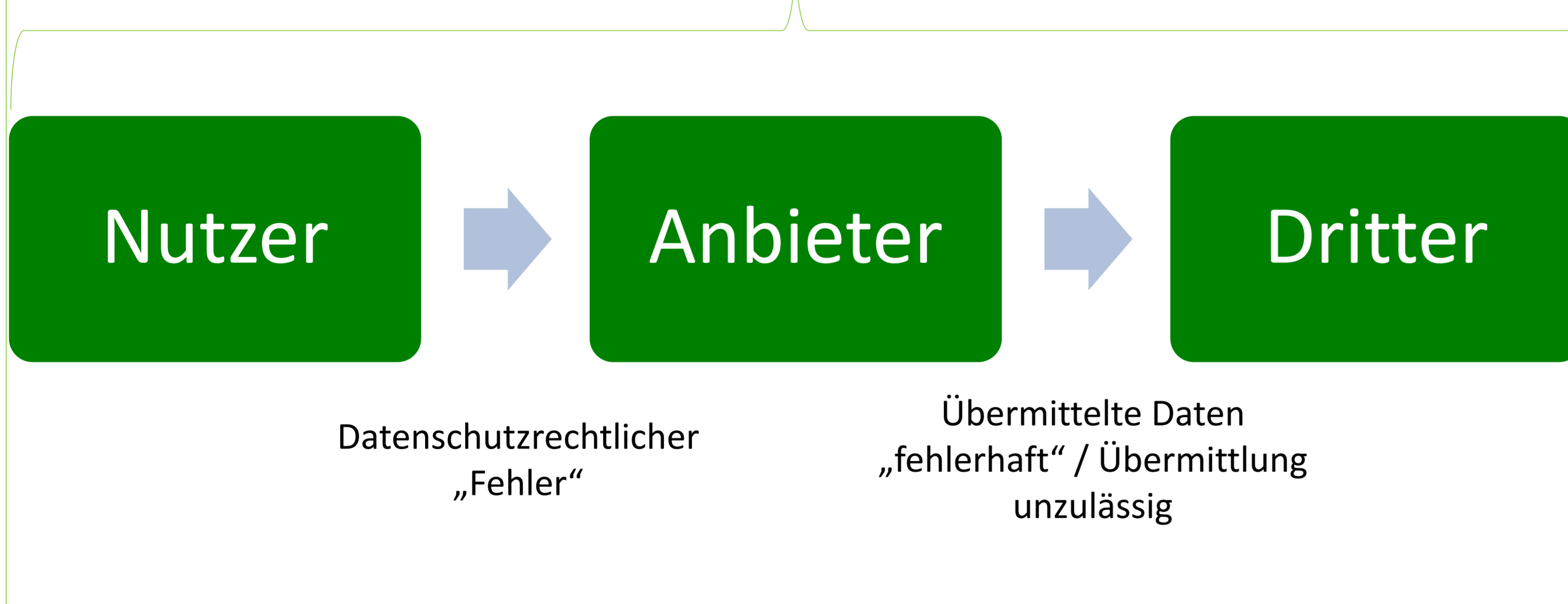
Gemeinsame Fragestellungen

- Art der Schuld
- Vertragstypisierung
- „Beschaffheitsanforderungen“
- Mängelgewährleistung
- Leistungsstörungsrecht
- Datenschutzrechtliche Anforderungen
- Konsequenzen bei Verstößen gegen das Datenschutzrecht
- Konsequenzen bei Widerruf der Einwilligung
- Existenz eines „Rechts an Daten“

Datenschutzrecht als zentrale Schnittstelle zwischen Verträgen mit Daten als Gegenleistung und Verträgen mit Daten als Leistungsgegenstand?

→ Grund: Datenschutzrechtsverstöße im Erstverhältnis wirken sich direkt auf das Zweitverhältnis aus

Datenschutzrecht als „roter Faden“



Für das Zweitverhältnis „problematische“ Vorgänge:

- Daten im Erstverhältnis wurden bereits nicht datenschutzrechtskonform erhoben.
- Im Erstverhältnis erteilte Einwilligung deckt Weitergabe (und weitere Nutzung) nicht ab.
- Im Erstverhältnis erteilte Einwilligung wird widerrufen.

Resultierende Fragestellungen (Fokus auf Zweitverhältnis):

- Datenschutzrechtliche Zulässigkeit des „Datenhandels“: Möglichkeiten der datenschutzrechtlichen Einwilligung?
- Nichtigkeit des Zweitverhältnisses bei Verstoß gegen das Datenschutzrecht?
- Im Zweitverhältnis geschuldete Leistung, insbes. Beschaffheitsanforderungen an die zu übermittelnden Daten?
- Gewährleistungsansprüche bei „fehlerhaften“ Daten/Ansprüche bei Unmöglichkeit der Übermittlung datenschutzrechtskonformer Daten?
- Regressmöglichkeiten bei Inanspruchnahme aus Datenschutzrecht?